

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Besther angesehen, und die verlangte Rückzahlung an ihn geleistet werden, insoferne nicht die Amortisirung der betreffenden Einlagsbestätigung oder ein gerichtlicher Auftrag die Auszahlung hemmen.

§. 70.

Eine fernere Ausnahme findet auch dann statt, wenn der Einleger im Voraus die Bedingung mache, daß nur an ihn selbst, an seine Erben oder an seine Cessionäre oder Bevollmächtigten gezahlt werden dürfe.

Diese Bedingung wird sowohl in den Büchern der Casse, als auch im Einlagsblatte oder Sparcassebüchlein eingetragen werden, und von dem Erleger eigenhändig zu unterfertigen sein.

§. 71.

Wenn Sparcasse-Einlagsbestätigungen, die den Vorbehalt der Einleger enthalten, daß die Rückzahlung nur an ihre Person stattzufinden habe, gedruckt, oder veräußert, oder in Folge Verlassenschafts-Abhandlung eingeantwortet werden, so hat sich der Präsentant solcher Einlagsbestätigungen, welcher sich um die Rückzahlung meldet, über seine Persönlichkeit auszuweisen.

Die Cession oder der Verkauf solcher Einlagsblätter oder Sparcassebüchlein, wie auch die Vollmacht zur Erhebung der Summen, worauf dieselben lauten, ist auf den Einlagsblättern oder Sparcassebüchlein selbst mittelst eigenhändiger Unterschrift des ursprünglichen Erlegers, und desjenigen, an welchen die Abtretung stattfindet, unter Mitfertigung zweier Zeugen ersichtlich zu machen.

§. 72.

Wenn Sparcassebüchlein oder Einlagsblätter in Verlust gerathen, so kann es bei der Anstalt angezeigt, und die eingeleitete Amortisation ausgewiesen werden, worauf die Vermerkung bei der Casse vorgenommen werden wird.